

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Mai 1957

130/J

Anfrage

der Abgeordneten R o m, H o l o u b e k und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend die Verzollung von Geschenk- und Liebesgabensendungen.

-.-.-

Durch Pressemeldungen wurde die Öffentlichkeit mit einem Erlaß des Finanzministeriums bekannt, mit dem die Zollbeamten angewiesen wurden, die Geschenksendungen aus dem Ausland in Zukunft der gleichen Zollbehandlung zu unterziehen wie andere Sendungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben am 13. März d.J. in der gleichen Angelegenheit eine Anfrage an den Herrn Bundesminister gerichtet. Wie der Herr Bundesminister in seiner Antwort vom 15. Mai 1957 bekanntgab, sei die Voraussetzung entfallen, die bisher bestandene Abgabenfreiheit für ausländische Geschenksendungen aufrechtzuerhalten. Für weiterhin mittellose Personen sei vorgesorgt, da das Zollgesetz in § 39 lit b) die Eingangsabgabenfreiheit für Lebensmittel, Arzneimittel, gebrauchten Hausrat und gebrauchte Kleidungsstücke vorsieht, die mittellosen Personen zum eigenen Gebrauch aus dem Ausland geschenkt werden.

Die Zollämter seien auch ermächtigt, die Eingangsabgaben bis zu einer Höhe von 500 S für Waren zu erlassen, wenn die Entrichtung nach den persönlichen Verhältnissen des Warenempfängers unbillig wäre. Bei der Handhabung dieser Bestimmung werde großzügig verfahren.

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Ansicht, daß eine derartig einschneidende Maßnahme, die weite Bevölkerungskreise betrifft, nicht ohne Anhören der Stellungnahme der Volksvertretung getroffen werden sollte. Außerdem sind keinerlei Richtlinien für die "großzügig gehandhabten" Bestimmungen bekannt, was wesentlich zur Rechtsunsicherheit beiträgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Frage der Zollbehandlung von Geschenkpaketen im Hohen Hause zur Debatte zu stellen und gleichzeitig detailliert die bisherigen und die nunmehr geltenden Richtlinien bekanntzugeben?

-.-.-.-.-